

Vorsorgevollmacht

So wird Ihre Vorsorgevollmacht sicher berücksichtigt – Das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Vielleicht haben Sie schon davon gehört: Seit einiger Zeit hat der Gesetzgeber bei der Bundesnotarkammer ein zentrales Vorsorgeregister eingerichtet. Inzwischen sind dort bereits ca. 260.000 Vollmachten (Stand: 01.06.2005) registriert.

Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor: Aus Ihrem Bekanntenkreis ist jemand plötzlich und unerwartet infolge eines Unfalls vorübergehend nicht mehr in der Lage, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln. Vielleicht hätten Sie gedacht, dass dann automatisch die engsten Verwandten für diese Person verantwortlich wären. Doch die Angehörigen Ihres Bekannten berichten Ihnen, dass in diesem Fall das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellt hat, der den Betroffenen nicht persönlich kennt und demzufolge auch kein persönliches Vertrauensverhältnis bestand.

Um im Falle des Falles nicht dieser Fremdbestimmung unterliegen zu müssen, haben Sie sich ausführlich – am besten bei Ihrem Notar – informiert und dann eine individuelle Vorsorgevollmacht beurkundet, in welcher Sie eine Ihnen nahe stehende Person für den Notfall bevollmächtigt haben. Problematisch bleibt der oben geschilderte Fall, dass ein Unfall passiert und kurzfristig jemand für Sie entscheiden muss, weil z. B. Ärzte Zustimmungen zu den notwendigen Behandlungen benötigen. In solchen Fällen musste in der Vergangenheit trotz Vorliegens



einer Vorsorgevollmacht häufig doch durch das Gericht ein fremder Betreuer bestellt werden, da die Existenz der Vorsorgevollmacht nicht bekannt war.

Dieses Dilemma wird durch eine Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gelöst. Sobald Ihre Vollmacht bei dem zentralen Vorsorgeregister registriert ist, können die Gerichte im Internet beim Register anfragen, ob eine solche Vollmacht existiert und die vorhandenen Daten abrufen. Ihr bevollmächtigter Angehöriger kann dann sofort informiert und für Sie tätig werden.

Nach der aktuell in Kraft getretenen Verordnung über das zentrale Vorsorgeregister

ist es nun möglich, dass sowohl privatschriftlich verfasste als auch notarielle Vorsorgevollmachten in das Register aufgenommen werden. Die Bevollmächtigten werden über die Registrierung informiert. Für die Meldung per Post oder per Fax stehen Formulare zur Verfügung, die Sie zur Registrierung einer privatschriftlichen Vollmacht unter www.zvr-online.de abrufen können. Sollten Sie bei der Formulierung der Vorsorgevollmacht einen Notar hinzuziehen, der Ihre Vorstellungen für eine später reibungslose Durchsetzung Ihrer Interessen klar und eindeutig formuliert, kümmert dieser sich auch um die Registrierung Ihrer Vollmacht. Sie brauchen ihn nur entsprechend zu beauftragen.

Die Kosten für die Registrierung bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer sind vergleichsweise günstig, besonders wenn die Registrierung über einen institutionellen Nutzer, wie z.B. einen Notar, erfolgt. Je nach Art des Antrags (Papier oder Online) und Nutzer (privat oder institutionell) betragen die Kosten bei einer bevollmächtigten Person nach der aktuellen Gebührenordnung zwischen 8,50 EUR und 18,50 EUR. Und das lediglich einmalig und nicht etwa in jedem Jahr erneut!

Weitere Informationen zum zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erhalten Sie direkt über Ihren Notar oder auch im Internet unter der Adresse www.vorsorgeregister.de.

In Würde Sterben – Was kann eine Patientenverfügung leisten?

Auch in Deutschland ist die Diskussion um eine gesetzliche Regelung zur Form und Verbindlichkeit sog. Patientenverfügungen in jüngster Vergangenheit wieder aufgelebt. Traurigen Anlass hierfür bildete der Fall der Wachkomapatientin Terri Schiavo in den USA und die gerichtliche Auseinandersetzung um den Abbruch ihrer künstlichen Ernährung. Auf tragische Weise wurde deutlich, welche Folgen es haben kann, wenn im Falle der Unfähigkeit zur Äußerung des eigenen Willens keine Dokumente existieren, die den Willen des Betroffenen dokumentieren. Immer mehr Menschen

möchten deshalb ihren „letzten Willen“ mit dem Ziel dokumentieren, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen.

Allerdings ist zu beachten, dass in Deutschland keinerlei gesetzliche Regelungen existieren, die Inhalt und Form einer solchen Patientenverfügung regeln oder eine Aussage zur Verbindlichkeit von Patientenverfügungen treffen. Die Folge ist eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zu diesen Fragen, die für den juristischen Laien kaum noch zu überblicken ist. Auch wenn Sie

(Fortsetzung auf der Rückseite)



Weitere Informationen über den Notar und seine Aufgaben finden Sie auch im Internet unter:
www.notarkammer-thueringen.de

(Fortsetzung von der Vorderseite)

Ihren Willen für Ihre letzten Stunden schriftlich niederlegen, können Sie sich so keinesfalls sicher sein, dass diesem Willen auch tatsächlich zur Durchsetzung verholten wird. Die Gründe, die dazu führen, dass eine Patientenverfügung im Ernstfall keine Beachtung finden kann, sind dabei vielfältig.

Verschiedene Anbieter versuchen diese Probleme durch Broschüren und Formulare zu vermeiden. In den Formularen sind die Fallgestaltungen meist standardisiert vorgegeben. Sie entscheiden letztlich durch das Kreuz an der richtigen oder auch falschen

Stelle, wie Ihre Patientenverfügung aussieht. Von Individualität kann kaum gesprochen werden. Doch gerade die auf den individuellen Fall abgestimmte Patientenverfügung zeichnet die gute Patientenverfügung aus, die im Ernstfall Bestand hat.

Eine individuelle Formulierung und die dazugehörige individuelle und umfassende Beratung erhalten Sie - wie immer - auch im Fall der Patientenverfügung bei Ihrem Notar. Dieser zeigt Ihnen gerne die verschiedenen Formulierungsmöglichkeiten und damit verbundenen Folgen auf und findet die für Sie passende Variante, damit allein Ihr Wille zählt.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**

Regelung der Erbfolge – Am besten gleich zum Notar

Gerade im Bereich des Erbrechts werden die Menschen häufig von Gerichtsentscheidungen überrascht, die ihren vermeintlich klar und eindeutig formulierten „letzten Willen“ in sein Gegenteil verkehren. So erging es wohl auch den Beteiligten einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil v. 07.07.2004 – Az: IV ZR 187/03). Durch die gerichtliche Entscheidung musste der eingesetzte Erbe erfahren, dass das zu seinen Gunsten eigenhändig errichtete Testament seiner Lebenspartnerin keine Wirkungen entfalten konnte und er deshalb „leer“ ausgeht. Den Grund hierfür bildete der Umstand, dass die Verstorbene noch an ein gemeinsam mit einem früheren Ehegatten geschlossenes Testament gebunden war – obwohl die Verstorbene bereits von ihrem früheren Ehegatten geschieden war und bis zum Zeitpunkt ihres Todes mit dem vermeintlichen Erben zusammen gelebt hatte!

In seiner Entscheidung hatte der BGH festgestellt, dass die Verfügungen aus dem gemeinschaftlichen Testament auch nach der Scheidung der Ehe im konkreten Fall nur nach Maßgabe der Bestimmungen für den Widerruf sog. wechselbezüglicher Verfügungen aufgehoben werden könnten. Notwendig hierfür wären ein notariell beurkundeter Widerruf des Testaments und die Zustellung desselben an den früheren Ehepartner oder die einvernehmliche Aufhebung des Testaments gewesen. Dies aber hatte die Verstorbene im Zusammenhang mit der eigenhändigen Errichtung des Testaments versäumt. Damit ging der benannte Erbe letztlich leer aus, obwohl auf den ersten Blick ein zu seinen Gunsten formuliertes und den formellen gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Testament existierte.

Diese Entscheidung bildet nur ein Beispiel, das verdeutlicht, welche Überraschungen und Fallstricke das deutsche Erbrecht für Sie bereithalten kann. Vermeiden können Sie diese, wenn Sie die Planung und Gestaltung Ihrer Erbfolge in die Hände des

Experten – Ihres Notars – legen. Gerade wenn es um das Schicksal Ihres gesamten Vermögens geht, sollten Sie sich der Sachkenntnis des Spezialisten bedienen, wie Sie dies auch bei der Planung und Errichtung Ihres Familienwohnheimes tun. Auch hier kämen sicher nur die Wenigsten auf die Idee, die grundlegenden Berechnungen zur Statik ihres Hauses selbst anzustellen. Geht es aber um die Erbfolge für das ganze Vermögen, werden die notwendigen Schritte nur allzu oft in kürzester Zeit und ohne fachliche Beratung getan.



Gerade der oft angeführte Gesichtspunkt der durch die notarielle Beurkundung eines Testaments ausgelösten Kosten ist nur auf den ersten Blick ein Argument gegen die Beurkundung. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Erbfolge im Erbfall nachzuweisen ist, um über das ererbte Vermögen verfügen zu können. Dieser Nachweis wird grundsätzlich durch einen Erbschein geführt, der beim Notar oder Nachlassgericht beantragt werden muss. Sowohl der Antrag auf Erteilung des Erbscheins als auch die Erteilung des Erbscheins durch das Nachlassgericht selbst lösen allerdings Kosten aus. Eine

Einflussnahme auf die Gestaltung der Erbfolge ist in diesem Stadium gleichwohl nicht mehr möglich.

Ganz anders stellt sich die Situation dar, wenn ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag vorhanden sind. Durch die Vorlage der notariellen Verfügung von Todes wegen in Verbindung mit dem Eröffnungsvermerk des Nachlassgerichts kann der Erbschein im Regelfall ersetzt werden. Die hierfür ansonsten aufzuwendenden Kosten entfallen. Kosten entstehen nur bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung. Dabei können Sie die Erbfolge unter fachkundiger Beratung Ihres Notars noch selbst planen und gestalten. Die Kosten der notariellen Beurkundung umfassen nämlich selbstverständlich auch die Kosten der damit verbundenen umfassenden Beratung und Gestaltungsplanung. Diese kosten Sie letztlich keinen Cent extra.

Auch in Zahlen ausgedrückt braucht das notarielle Testament den Vergleich nicht zu scheuen. Bei einem Nachlasswert von 25.000,00 EUR kostet die notarielle Beurkundung eines Einzeltestamentes ca. 100,00 EUR. Erbscheinsantrag und Erbschein kosten demgegenüber beim gleichen Nachlass ca. 175,00 EUR. Sie sehen: Trotz der damit verbundenen umfassenden und sachkundigen Beratung, sparen Sie mit dem notariellen Testament bares Geld.

Das notarielle Testament bietet daneben weitere Vorteile. Es ist juristisch exakt formuliert, kann durch die gesetzlich angeordnete Hinterlegung beim Amtsgericht schnell aufgefunden werden und sichert so die schnelle Handlungsfähigkeit der Erben.

Wichtig ist, die Testamentserrichtung rechtzeitig ins Auge zu fassen. Dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt, dass es für eine Testamentserrichtung schnell zu spät sein kann als auch unter dem Aspekt, dass eine sinnvolle Gestaltung der Erbfolge immer auch die Möglichkeit von Übertragungen zu Lebzeiten mit einbeziehen sollte.